
Von: Höfer Josef (Marktgemeinde Bad Zell) <josef.hoefer@bad-zell.ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 22. April 2021 17:17
An: Post, VerfD
Betreff: Begutachtung Oö. DRDG 2021 - Stellungnahme [entschlüsselt]
Signiert von: josef.hoefer@bad-zell.ooe.gv.at

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Im Begutachtungsentwurf zum OÖ DRDG 2021 fehlt mit ein wesentlicher Punkt und möchte wieder auf eine eine große Ungleichheit im Dienstrecht hinweisen.

Was mir fehlt ist eine gesetzlich verankerte Evaluierung der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung (vgl. §§ 183 bis 187 Oö. GDG 2002). Diese Verordnung stammt vom Jahr 2002 und ist mit der täglichen Praxis nicht mehr im Einklang zu bringen.

Einige Beispiele:

- Einstufung Bauhofleiter in GD 18 im Gegensatz zu Amtsleitung GD 10
- Einstufung ASZ-Mitarbeiter in GD 25 (Arbeit mit gefährlichen Stoffen etc.)
- Einstufung Bauhof-Facharbeiter in GD 19; Facharbeiter (Elektriker, Installateure, Schlosser etc. sind mit dieser Einstufung nicht mehr zu gewinnen. Da hilft auch das Argument mit einem krisensicheren Arbeitsplatz nicht.

Hinweis an die Juristen des Landes : Die Arbeit einer Gemeinde besteht nicht nur aus Straßen kehren, sondern ist größtenteils sehr fordernd und ohne EDV-Kenntnisse (Digitalisierung) bzw. techn. Verständnis nicht mehr im Einklang zu bringen.

Man hat wieder eine Chance vertan, um das bestehende Dienstrecht ausgewogener und vor allem wertschätzender zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen
Josef Höfer
(Rechnungswesen)



Marktgemeindeamt Bad Zell
Marktplatz 8, 4283 Bad Zell
E-Mail: josef.hoefer@bad-zell.ooe.gv.at
Tel.: 07263/7255-13

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.badzell.at